

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. Januar 2006

Nummer 4

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 38 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen und einer Kriminaldienstmarke (PK Zeki Coskun, PK z.A. Jürgen Heskamp, KK Detlef Schulz, KK Detlef Schulz). S. 31
- 39 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Regierungshauptsekretär Christian Feld). S. 31
- 40 Anerkennung einer Stiftung („Familienstiftung J. & P. Greven“). S. 31

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 41 Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG von Herrn Norbert Dyckers, Korschenbroich. S. 32

42 Genehmigungsantrag der Firma HOESCH Granules GmbH, Neuss, nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Salzmischungen. S. 33

43 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Korschenbroich, Gemarkung Glehn. S. 34

44 Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermines. S. 34

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 45 Allgemeinverfügung. S. 35

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 38 Ungültigkeitserklärung von
Polizeidienstausweisen und einer
Kriminaldienstmarke**
(PK Zeki Coskun, PK z.A. Jürgen Heskamp,
KK Detlef Schulz, KK Detlef Schulz)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 13. Januar 2006

Nachstehend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. 0436723 des PK Zeki Coskun, ausgestellt im Jahr 2004 durch die ZPD NRW.

Nr. 0328899 des PK z.A. Jürgen Heskamp, ausgestellt im Jahr 2004 durch die ZPD NRW.

Nr. 0209880 des KK Detlef Schulz, ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD NRW.

Ebenso die Kriminaldienstmarke Nr. 12284 des KK Detlef Schulz wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 31

- 39 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Regierungshauptsekretär Christian Feld)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 11. Januar 2006

Der Dienstausweis Nr. 11 des Regierungshauptsekretärs Christian Feld, ausgestellt am 16.10.2001 durch das LKA NRW, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 31

- 40 Anerkennung einer Stiftung**
(„Familienstiftung J. & P. Greven“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1182

Düsseldorf, den 17. Januar 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Familienstiftung J. & P. Greven“

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 9. Januar 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 31

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

41 **Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG von Herrn Norbert Dyckers, Korschenbroich**

Bezirksregierung
56.8851.7.1/4744

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Genehmigungsantrag von Herrn Norbert Dyckers, Korschenbroich, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen sowie die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr und die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage

Herr Norbert Dyckers, Schmiedstraße 1, 41352 Korschenbroich hat mit Antrag vom 07.03.2005 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen sowie die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr und die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 7.7.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **02. Februar bis 01. März 2006** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, 2. OG, Cecilienallee 2 in Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Stadt Korschenbroich, Amt 61 – Stadtplanung/
Bauordnung –, 1. OG, Hindenburgstraße 58 in
Korschenbroich

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und
zusätzlich

Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder bei der Stadt Korschenbroich innerhalb der **Einwendungsfrist vom 02. Februar 2006 bis 15. März 2006** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder

Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche ihrer Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Einwenderin/der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **04. Mai 2006, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Großen Sitzungssaal (1. OG) der Alten Schule, Steinstraße 18 in Korschenbroich**. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Warneke

42 **Genehmigungsantrag der
Firma HOESCH Granules GmbH, Neuss,
nach § 4 BImSchG auf Errichtung
und Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Salzmischungen**

Bezirksregierung
56.8851.2.11/4815

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Die Firma HOESCH Granules GmbH, Hansastraße 10, 41460 Neuss hat mit Antrag vom 28.10.2005 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Salzmischungen beantragt.

Die beantragte Anlage soll in einer bestehenden Produktionshalle errichtet und betrieben werden. Die Anlage besteht aus einem Lager für Einsatzstoffe, einem Mischer, 3 Kipptiegelöfen, einer Salzaufbereitung, einer Konfektionierung und einem Ausgangslager.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **02. Februar bis 01. März 2006** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Stadt Neuss – Amt für Stadtplanung –, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802,
zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau)

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder bei der Stadt Neuss innerhalb der **Einwendungsfrist vom 02. Februar 2006 bis 15. März 2006** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche ihrer Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Einwenderin/der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertre-

terin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **05. April 2006, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im „**Roten Saal**“ (**1. OG des Zeughauses, Markt 42-44 in Neuss**). Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

**43 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für die Errichtung und den Betrieb
von 4 Windkraftanlagen im Bereich
der Stadt Korschenbroich,
Gemarkung Glehn**

Bezirksregierung
56.8851.1.6/4644

Düsseldorf, den 17. Januar 2006

**Antrag der Solarparc AG
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb
von 4 Windkraftanlagen im Bereich
der Stadt Korschenbroich,
Gemarkung Glehn**

Die Solarparc AG, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn, hat mit Datum vom 30.07.2003, geändert am 15.08.2005, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-70 E 4 im Bereich der Stadt Korschenbroich, Gemarkung Glehn, Flur 20, Flurstück 6 gestellt. Die Anlagen habe eine Nabenhöhe von 85 m und einen Rotordurchmesser von 71 m.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 34

**44 Bekanntmachung
über die Festsetzung eines
Erörterungstermines**

Bezirksregierung
54.6.3.2-WES-108/05 (250)

Düsseldorf, den 24. Januar 2006

Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die zukünftige Wassergewinnungsanlage Gindericher Feld gem. § 19 WHG und § 14 LWG.

Der Erörterungstermin zu dem o. g. Verfahren findet ab dem **15.02.2006** ab **10.30 Uhr** in der **Nieder-rheinhalle Wesel – Großer Saal – , An de Tent 1, 46485 Wesel** statt.

Einlass ist ab 09.30 Uhr.

Falls erforderlich erfolgt die weitergehende Erörterung an den folgenden Tagen jeweils ab 09.00 Uhr.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit der Wasserverbund Niederrhein GmbH als Begünstigten des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Festsetzungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Erörterungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Teilnahmeberechtigte Personen müssen sich durch Vorlage ihres Personalausweises legitimieren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –

Im Auftrag
Foitzik

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 34

C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen

45

Allgemeinverfügung

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
 Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11.02.2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 24 Abs. 2 wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 2849) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt aufgehoben:

Gemeinde/Stadt/Kreis	gefährdete Kulturen	Zeitraum
Stadt Düsseldorf	Mais	01.05. bis 30.06.
	Obst	01.06. bis 15.09.
Stadt Duisburg	Obst	01.06. bis 15.09.
Stadt Krefeld	Gemüse, Getreide, Raps, Erdbeeren	21.02. bis 31.10.
	Erbsen, Bohnen	01.03. bis 15.08.
Stadt Mönchengladbach	Gemüse, Getreide, Raps, Erdbeeren	21.02. bis 31.10.
	Erbsen, Bohnen	01.03. bis 15.08.
	Zuckerrüben	15.04. bis 31.05.
Stadt Solingen	Getreide und Raps	21.02. bis 31.10.
Kreis Kleve	Gemüse, Getreide, Raps	21.02. bis 31.10.
	Erbsen, Bohnen	01.03. bis 15.08.
	Mais	01.05. bis 30.06.
Städte Geldern, Rees, Gemeinde Bedburg-Hau	Obst	01.06. bis 15.09.
Gemeinde Kranenburg	Zuckerrüben	15.04. bis 31.05.
Kreis Mettmann	Getreide, Raps	21.02. bis 31.10.
	Erbsen, Bohnen	01.03. bis 15.08.
Stadt Ratingen	Mais	01.05. bis 30.06.
	Obst	01.06. bis 15.09.
Rhein-Kreis Neuss	Gemüse, Getreide, Raps, Erdbeeren	21.02. bis 31.10.
	Erbsen, Bohnen	01.03. bis 15.08.
	Zuckerrüben	15.04. bis 31.05.
Kreis Viersen	Gemüse, Getreide, Raps, Erdbeeren	21.02. bis 31.10.
	Erbsen, Bohnen	01.03. bis 15.08.
Kreis Wesel	Gemüse, Getreide, Raps, Erdbeeren	21.02. bis 31.10.
	Erbsen, Bohnen	01.03. bis 15.08.
Stadt Moers	Zuckerrüben	15.04. bis 31.05.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionellen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2006 den Unteren Jagdbehörden zu melden.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.09.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gegeben.

macht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.

- V. Diese Verfügung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar.

Feststellungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen haben ergeben, dass die Türkentaube an der Schadenverursachung kaum beteiligt ist. Deshalb wird die Schonzeitaufhebung auf die Ringeltaube beschränkt; die ganzjährige Schonzeit der übrigen Arten, insbesondere der Hohl- und der Turteltauben, bleiben ebenfalls unberührt.

Grundsätzlich dürfen nach § 22 Abs. 4 BfjG bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden. Dies sind nach den Feststellungen der Forschungsstelle ganz überwiegend die einzeln fliegenden Tauben, während die in Schwärmen umherstreichenden Tauben in der Regel nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Deshalb muss der Abschuss auf solche Tiere beschränkt bleiben.

Frei fliegende oder verwilderte Brief- oder sonstige Haustauben dürfen aus jagdrechtlichen Gründen nicht erlegt werden, weil sie kein jagdbares Wild sind und der Abschuss auch durch den Jagdschutz nicht gerechtfertigt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW
Dr. Bottermann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 35

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach